

Säntis Energie AG

Allgemeine Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint. Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

Da aufbereitetes und ins Erdgasnetz eingespeistes Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermaßen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Säntis Energie AG (nachfolgend Säntis Energie) und ihren Kunden. Die Tatsache des Erdgas-Bezuges oder der Abschluss eines Einzelvertrags gilt als Anerkennung der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen ist im Internet unter www.saentisenergie.ch publiziert. Sie kann jederzeit bei Säntis Energie (nach)bestellt werden. Säntis Energie ist berechtigt, ihre Allgemeinen Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

Der Kunde hat überdies die Anschlussbedingungen seines lokalen Netzbetreibers einzuhalten. Beispielsweise hat er die Anlagen des Netzbetreibers vor Beschädigungen zu schützen sowie Störungen dem Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers zu melden.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Vertragspartner

Kunde und damit Vertragspartner von Säntis Energie für das bezogene Erdgas sind alternativ:

- 1) Ein Mieter oder Pächter von Räumen / Liegenschaften, wenn diese mit separaten Messeinrichtungen ausgerüstet sind, ein schriftlicher Miet- oder Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer besteht und der Vertrag eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist vorsieht.
- 2) Der Grundeigentümer in allen anderen Fällen, beispielsweise für:
 - diejenigen Anlagen und Räume, die mehreren Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an gemeinsame Messeinrichtungen angeschlossen sind;
 - ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Räume / Liegenschaften.

1.4 Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

1.5 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist Säntis Energie vom bisherigen Kunden rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haftet der bisherige Kunde vollumfänglich weiter, auch für den Erdgas-Bezug des Nachfolgers.

1.6 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Erdgas-Bezuges oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden.

Säntis Energie kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 2.4, 2.5, 3.1 und 6.4).

2. Erdgas-Lieferung

2.1 Umfang

Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Leistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit

Säntis Energie liefert Gas handelsüblicher Qualität gemäss SVGW Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit».

2.3 Einspeisung von Biogas

Kunden können bei Säntis Energie auch Biogas kaufen. Säntis Energie erwirbt entsprechende Biogas-Zertifikate. Diese stellen sicher, dass die verkaufte Menge Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste

Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Säntis Energie stellt den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang in Rechnung, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde.

2.4 Einschränkungen der Erdgas-Lieferung

Säntis Energie kann die Erdgas-Lieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussetzbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

2.5 Unterbrechung der Erdgas-Lieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 6.4 - ist Säntis Energie nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Erdgas-Lieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Säntis Energie. Das Gleiche gilt für die Unterbrechung der Erdgas-Durchleitung infolge Zuwiderhandlung des Kunden gegen Bestimmungen seines lokalen Netzbetreibers. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Säntis Energie ist berechtigt, vor der Wiederbetriebnahme der Erdgas-Lieferung eine Vorauszahlung zu verlangen.

2.6 Haftung

Ersatzansprüche gegen Säntis Energie für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen. Säntis Energie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

3. Erdgas-Bezug

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist Säntis Energie berechtigt, allfällige Preisänderungen nachträglich in Rechnung zu stellen. Bei Missbrauch kann Säntis Energie die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen Säntis Energie und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber Säntis Energie für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

3.4 Zutrittsrecht

Säntis Energie oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit für die Installation und Wartung von Fernauslese- und Kommunikationseinrichtungen zu gestatten.

4. Preise und Preisanpassungen

Die Preise für den Erdgas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten von Säntis Energie. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.saentisenergie.ch publiziert oder bei Säntis Energie direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

5. Messung des Erdgas-Bezuges

Soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen über die Messung des Erdgas-Bezuges bestehen, kommt die Richtlinie G19d „Gasmessung und Gasabrechnung“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs zur Anwendung.

5.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.

5.2 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung teilweise in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

5.3 Messgenauigkeit

Alle Fragen der Messgenauigkeit richten sich nach den Bestimmungen des Netzbetreibers. Bei Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

5.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Bezug wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Bezuges nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Erdgas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Säntis Energie festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

6. Fakturierung

6.1 Rechnungsstellung

Die Perioden der Zählerstandablesung werden durch den Netzbetreiber festgelegt. Säntis Energie behält sich vor, unabhängig von der Ablesung monatlich Rechnung zu stellen. Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von Säntis Energie aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

6.2 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

6.4 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Säntis Energie dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Durchleitung von Erdgas einzustellen.

Mit der Mahnung durch Säntis Energie wird der Anschlussnehmer in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Anschlussnehmer mit je CHF 20.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

6.5 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 6.4, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

6.6 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von Säntis Energie aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Säntis Energie bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Säntis Energie gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Säntis Energie diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Säntis Energie den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Säntis Energie darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Säntis Energie jederzeit untersagen.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Wattwil. Ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumtenvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas.